

Abschrift
ARBEITSGERICHT BRAUNSCHWEIG

Verkündet am:
29.11.2012

Grunwald,
Gerichtsangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL
1 Ca 164/12

In dem Rechtsstreit

Dr. Ulrich-Dieter Standt, Wittenacker 5, 38527 Meine

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Arne Duncker, Hauptstraße 8 B, 38527 Meine gegen

Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvors., Herrn Dr. Martin Winterkorn, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

Beklagte,

wegen Ersatzes für entgangene Freistellung

hat die 1. Kammer des Arbeitsgerichts Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 31. Oktober 2012 durch den Richter am Arbeitsgericht Dr. Kleingers als Vorsitzenden, den ehrenamtlichen Richter Herrn Jürgen Wolf sowie die ehrenamtliche Richterin Frau Petra Heinemann als Beisitzer

für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 3.114,92 Euro nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab dem 29.06.2012 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 26 % und die Beklagte zu 74 %.

3.

Der Streitwert wird auf 3.209,89 Euro festgesetzt.

4.

Die Berufung wird besonders zugelassen.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Umrechnung eines – in Geldwerten bzw. Geldbeträgen geführten – Zeitwertguthabens in ausgleichspflichtige Freizeit sowie um einen hiermit etwa verbundenen Schadensersatzanspruch des Klägers.

Der am 29.12.1948 geborene Kläger ist seit dem 03.05.1982 bei der Beklagten in Wolfsburg beschäftigt. Er erhielt zuletzt ein fixes monatliches Entgelt i.H.v. 6.209,50 Euro brutto, das sich aus einem Grundentgelt der Entgeltstufe 22 i.H.v. 6.034,50 Euro und einer individuellen Zulage i.H.v. 175,00 Euro zusammen setzte.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Haustarifverträge der Beklagten, namentlich der Manteltarifvertrag vom 15.12.2008 in seiner aktuellen Fassung (nachfolgend kurz: MTV) Anwendung. Unter § 6 des MTV heißt es wie folgt:

„ 6.1 Arbeitszeitdauer

6. 1. 1 Arbeitszeitkorridor im Direkten Bereich

Für Beschäftigte im Direkten Bereich (Beschäftigte im Entgeltgrundsatz Leistungsentgelt), deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2004 bereits bestanden hat, wird ein Arbeitszeitkorridor mit einer durchschnittlichen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 25 bis maximal 33 Stunden pro Woche vereinbart. Darüber hinaus können zwei bezahlte Stunden - ohne Mehrarbeitszuschlag - vereinbart werden.

6.1.2 Arbeitszeitkorridor im Indirekten Bereich

Für Beschäftigte im Indirekten Bereich (Beschäftigte im Entgeltgrundsatz Leistungsentgelt), deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2004 bereits bestanden hat, wird ein Arbeitszeitkorridor mit einer durchschnittlichen tariflichen regelmäßigen Arbeitszeit von mindestens 26 bis maximal 34 Stunden pro Woche vereinbart. Der bisherige Leistungsbeitrag ist im Arbeitszeitkorridor enthalten. Darüber hinaus kann eine bezahlte Stunde - ohne Mehrarbeitszuschlag - vereinbart werden.

[...]“

Als Mitarbeiter des indirekten Bereichs kam für den Kläger § 6.1.2 MTV zur Anwendung. Die regelmäßige Wochenarbeitszeit des Klägers betrug 34 Stunden.

Der Kläger nimmt an einem Zeitwertsystem teil, dessen aktuelle Grundlage die - insgesamt in Bezug genommene – Betriebsvereinbarung Nr.01/12 „Zeitwerte“ (Anlage B1 zur Klageerwidern vom 11.06.2012, nachfolgend kurz: BV Zeitwerte 1/12) bildet. In der Betriebsvereinbarung heißt es auszugsweise:

„8.1.1 Freistellung von der Arbeitsleistung am Ende des Arbeitslebens

Rechtzeitig vor Beginn der Freistellungsphase in der Altersteilzeit bzw. rechtzeitig vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze wird das aktuelle Zeit-Wertguthaben in bezahlte Freistellungszeiträume umgerechnet.

Die Dauer der bezahlten Freistellung ist abhängig von der Höhe des ZeitWertguthabens im Umrechnungszeitpunkt sowie den dann geltenden arbeits- und tarifvertraglichen Bedingungen und betrieblichen Vereinbarungen. Maßgebend sind das individuelle Bezahlungs- und Arbeitssystem und der jeweils geltende individuelle Bruttostundensatz.

[...]“

Unter 8.2 der Betriebsvereinbarung heißt es weiter

„Überführung von Zeit-Wertguthaben mit Vertrauensschutz in die Beteiligungsrente II

Für Zeit-Werte, deren Einbringung von Beschäftigten erstmalig vor dem 14.11.2008 erklärt wurden, besteht ein besonderer gesetzlicher Vertrauensschutz hinsichtlich der beitragsfreien Überführung des Zeit-Wertguthabens in die Beteiligungsrente II. Erfasst sind davon auch Einbringungen dieses Personenkreises nach dem 14.11.2008.

Sofern eine bezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung aus betrieblichen oder krankheitsbedingten Gründen oder wegen des Eintritts eines Versorgungsfalles nicht möglich ist, wird das Zeit-Wertguthaben unter Beachtung der jeweils geltenden sozialrechtlichen Bestimmungen in einen Anspruch auf Beteiligungsrente II nach Maßgabe der Betriebsvereinbarung zur BTR-II in ihrer jeweils geltenden Fassung umgewandelt. Die Versorgungsleistungen werden bei Eintritt des maßgeblichen Versorgungsfalles in Form einer monatlichen Rentenzahlung erbracht. Die jeweils zu tragenden gesetzlichen Abgaben während der Rentenzahlung gehen zu Lasten des/der Beschäftigten bzw. der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

Zeit-Wertguthaben unterhalb eines Betrages von € 1.000,-- werden entsprechend Ziff. 8.3 Abs. 2 ausgezahlt. Unternehmensleitung und Gesamtbetriebsrat behalten sich die Anpassung des Grenzbetrages vor“

Ziff. 8.3 Abs. 2 der Betriebsvereinbarung lautet:

„Die Auszahlung des Zeit-Wertguthabens unterliegt besonderen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, die in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung finden. Die Beschäftigten bzw. Erben tragen die auf sie entfallenden gesetzlichen Abgaben.“

Mit dem Entnahmeplan vom 20.03.2012 (Anlage K 1 zur Klageschrift, Bl. 7 d.A.) teilte die Beklagte dem Kläger die von ihr ermittelte Anzahl der dem Kläger zustehenden Freistellungstage mit 371 und, sich hieraus ergebend, als ersten Tag der Freistellung - unter Berücksichtigung auch von Freistellungsansprüchen aus sonstigen Freizeitkontingenten - den 05.06.2012 mit. Der Marktwert des Zeitwertguthabens, das dem Kläger am 20.03.2012 zustand, betrug laut Entnahmeplan 109.412,01 Euro. Für die Umrechnung in Freistellungsstunden bzw. Freistellungstage legte die Beklagte - auf der Basis einer Wochenarbeitszeit von 33 Stunden - einen Stundensatz von 43,26 Euro zugrunde.

Seit dem 06.06.2012 ist der Kläger von seiner Arbeitspflicht in Erfüllung unstreitiger Freizeitausgleichs- und Urlaubsansprüche bis zu seinem voraussichtlichen Renteneintritt am 01.03.2014 freigestellt.

Nach erfolgloser außergerichtlicher Einforderung einer Korrekturberechnung seiner Freistellungsansprüche aus dem Zeit-Wertkonto hat der Kläger mit seiner am 25.04.2012 bei dem Arbeitsgericht Braunschweig eingegangenen und der Beklagten am 04.05.2012 zugestellten Klage zunächst die Verurteilung der Beklagten zur erneuten Ermittlung des ihm zustehenden Freistellungszeitraums und seine dementsprechende vorzeitige Freistellung von der Arbeitspflicht gefordert. Mit Schriftsatz vom 20.06.2012, bei Gericht eingegangen am 25.06.2012 und der Beklagten zugestellt am 29.06.2012, hat der Kläger seine Klage dann auf Zahlung eines Betrages i.H.v. 3.209,89 Euro zuzüglich Zinsen, hilfsweise auf Erhöhung seines Zeitguthabens um den vorgenannten Wert, umgestellt.

Der Kläger ist der Auffassung, dass die Beklagte den ihm zustehenden Freistellungsanspruch aus seinem Zeit-Wertguthaben unzutreffend berechnet habe. Hierzu trägt der Kläger im Wesentlichen wie folgt vor:

Die Beklagte habe bei der Umrechnung seines Zeitwertguthabens den Wert einer Freistellungsstunde auf der Basis einer Wochenarbeitszeit von 33 Stunden ermittelt und damit eine Umrechnung mit einem zu hohen Stundensatz vorgenommen, was zu einer unzulässigen Verkürzung der ihm zustehenden Freistellungszeit führe. Hierin liege eine sachlich

nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung mit vergleichbaren tariflichen Mitarbeitern des direkten Bereichs, bei denen die Umrechnung auf der Basis eines niedrigeren Stundensatzes erfolge.

Die Beklagte hätte die Umrechnung seines Wertguthabens in Freistellungszeit vielmehr auf der Basis der für ihn zuletzt gültigen Arbeitszeit von 6,8 Arbeitsstunden pro Arbeitstag bzw. 34 Arbeitsstunden pro Woche vornehmen müssen. Insgesamt habe die Beklagte seinen Freistellungsanspruch daher unberechtigt um 74,2 Stunden verkürzt. Ausgehend von dem Wert einer Freistellungsstunde i.H.v. 43,26 Euro belaufe sich der ihm durch die unterbliebene und nicht mehr nachholbare zusätzliche Freistellung entstandene Schaden auf 3.209,89 Euro. Um diesen Betrag sei die Beklagte auch ungerechtfertigt bereichert.

Hinsichtlich des weiteren Klägervorbringens wird insbesondere auf die Klageschrift sowie den Klägerschriftsatz vom 27.08.2012 (Bl. 91 ff. d.A.) verwiesen.

Der Kläger b e a n t r a g t - nach Rücknahme des mit Schriftsatz vom 22.10.2012, dort auf Seite 4 (vgl. Bl. 184 d.A.) angekündigten Feststellungsantrags - zuletzt noch,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.209,89 Euro zzgl. Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen,

hilfsweise,

die Beklagte zu verurteilen, das Zeitwertguthaben des Klägers um 3.209,89 Euro zzgl. Zinsen i.H.v. 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu erhöhen.

Die Beklagte b e a n t r a g t,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, dass die Tarif-Mitarbeiter im indirekten Bereich, in dem der Kläger beschäftigt worden sei, zwar 34 Stunden pro Woche arbeiten müssten, aber lediglich 33 Wochenstunden vergütet würden. Die geschuldete 34. Arbeitsstunde pro Woche habe der Kläger wie die sonstigen tariflichen Mitarbeiter im indirekten Bereich unentgeltlich leisten müssen. Diese Arbeitsstunde stehe daher nicht im Austauschverhältnis von Arbeitszeit und Vergütung.

Der Leistungsbeitrag von einer unentgeltlich zu erbringenden Arbeitsstunde pro Woche müsse von den tariflichen Mitarbeitern im indirekten Bereich demnach – so die Beklagte – auch dann erbracht werden, wenn diese Mitarbeiter den Ausgleich ihres Zeitwertguthabens durch Freistellung beanspruchen würden. Die Mitarbeiter des indirekten Bereichs müssten sich die Freistellung von der Arbeitsleistung für die 34. Wochenstunde, die ohne Freistellung unentgeltlich gearbeitet worden wäre, „erkaufen“. Der Wert dieser 34. Arbeitsstunde würde demjenigen Stundensatz entsprechen, der sich aus dem fixem Monatsentgelt dividiert mit der Monatsarbeitszeit auf Basis einer 33-Wochenstunde ergeben würde.

Dieses Verständnis sei nach wie vor übereinstimmender Wille der Tarifvertragsparteien und der beteiligten Betriebsparteien. Die Beklagte verweist hierzu unter anderem auf die Entstehungsgeschichte der Beschäftigungssicherung bei Volkswagen sowie die Leistungsbeiträge im indirekten Bereich. Hinsichtlich der diesbezüglichen Einzelheiten werden insbesondere die Ausführungen der Beklagten unter Gliederungspunkt II. auf den Seiten 3 bis 5 der Klageerwiderung vom 11.06.2012 (B1.63 bis 65 d.A.) inhaltlich in Bezug genommen.

Weiterhin verweist die Beklagte auf die Inhalte der vorangegangenen Betriebsvereinbarungen „Zeitwerte“, also auf die Betriebsvereinbarungen Nr. 3/98 vom 18.12.1997, Nr. 2/00 vom 27.06.2000, Nr. 1/01 vom 31.05.2001 und Nr. 3/03 vom 04.09.2003 (Anlagen B 4 bis B 6 zum Beklagtenschriftsatz vom 10.10.2012, Bl. 144 bis 168 d.A., Anlage K 2 zur Klageschrift, Bl. 21 bis 25 d.A. und Anlage B 1 zur Klageerwiderung) sowie den Umstand, dass die Betriebsparteien beispielsweise noch in der Vorgängerbetriebsvereinbarung 2/00 vom 27.06.2000 unter Ziff. 9.1.2 eine Umrechnung auf Basis der damals geltenden 28,8 Stunden-Woche und damit unter ausdrücklicher Nichtberücksichtigung des damaligen Leistungsbeitrags i.H.v. 1,2 unbezahlten Wochenstunden geregelt hätten. An dieser Systematik habe sich durch die aktuelle Betriebsvereinbarung nach dem übereinstimmenden Willen der beteiligten Betriebsparteien nichts ändern sollen. Klarstellungen über dieses Verständnis der Betriebsparteien zur Umrechnung der Zeitwertguthaben seien auch mit dem – zwischen den Betriebsparteien abgestimmten – ZWP-Leitfaden erfolgt. Insoweit wird auf die weiteren Ausführungen der Beklagten auf Seite 6 bis 8 des Schriftsatzes vom 10.10.2012 (Bl. 135 bis 137 d.A.) sowie die dortige Anlagen B 8 bis B 11 (Bl. 170 ff. d.A.) Bezug genommen.

Dem von ihr beschriebenen Verständnis, so die Beklagte, würde auch die betriebliche Praxis entsprechen. Seit Abschluss der BV Zeitwerte im Jahre 1999 hätten die Betriebsparteien durchgehend die Berücksichtigung des unbezahlten Leistungsbeitrages im indirekten Bereich bei der Zeitwertpapier-Entnahme vereinbart und in der Praxis eingehalten. Sämtliche Fälle der Entnahme von Zeitwerten bei im indirekten Bereich Beschäftigten erfolge unter Berücksichtigung des unentgeltlichen Leistungsbeitrags nach dem gemeinsamen Verständnis von Unternehmen und der Tarif- sowie Betriebsparteien.

Die vom Kläger geforderte abweichende Handhabung würde dagegen nicht nur dem Willen der Betriebs- und Tarifvertragsparteien widersprechen, sondern auch eine ungerechtfertigte Besserstellung der – zum Zwecke der Zeitwertentnahme – freigestellten Mitarbeiter des indirekten Bereichs gegenüber den – zum Zwecke der Zeitwertentnahme – freigestellten Mitarbeitern des direkten Bereiches und gegenüber den arbeitenden Mitarbeitern des direkten und indirekten Bereichs bedeuten. Eine solche Handhabung würde auch zu keinem praktikablen Ergebnis führen. Hinsichtlich der hierzu angestellten Vergleichsberechnungen und des hierzu erfolgten weiteren Vortrags werden insbesondere die Ausführungen der Beklagten auf Seite 5 bis 10 ihrer Klageerwiderung vom 11.06.2012 (Bl. 65 bis 70 d.A.) in Bezug genommen.

Im Übrigen, so die Beklagte, wäre aufgrund der Regelung unter Ziff. 8.2 der BV Zeitwerte 1/12 ein dem Kläger zustehendes erhöhtes Zeitwertguthaben nicht auszuzahlen, sondern in die Beteiligungsrente der Beklagten zu überführen. Auch aus diesem Grund wäre die Klage hinsichtlich des Hauptantrags abzuweisen.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien samt Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschriften vom 04.06.2012 (Bl. 35 d.A.), vom 05.09.2012 (Bl. 102 f. d.A.) und vom 31.10.2012 (Bl. 198 f. d.A.) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage hat überwiegend Erfolg. Die Kammer stützt ihre Entscheidung dabei in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht auf die wie folgt - gemäß § 313 Abs. 3 ZPO - kurz zusammengefassten Erwägungen:

I.

Der zulässige Zahlungsantrag (Hauptantrag), für den sich die Zuständigkeit der Gerichte für Arbeitssachen aus § 2 Abs. 1 Nr. 3 a) ArbGG und die örtliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts aus § 46 Abs. 2 ArbGG i. V.m. §§ 12, 17 Abs. 1 ZPO ergibt, ist in Höhe des dem Kläger zugesprochenen Betrages zuzüglich der dem Kläger zugesprochenen Zinsen begründet.

1.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts wandelt sich ein Urlaubsanspruch in einen Schadensersatzanspruch nach § 275 Abs. 1, Abs. 4, § 280 Abs. 1, § 283 Satz 1, § 286 Abs. 1 Satz 1, § 249 Abs. 1 BGB um, der auf Gewährung von Ersatzurlaub als Naturalrestitution gerichtet ist, wenn der Arbeitgeber den rechtzeitig verlangten Urlaub nicht gewährt und der Urlaub auf Grund seiner Befristung verfällt (vgl. BAG, Urt. v. 11.04.2006, 9 AZR 523/05, AP Nr. 28 zu § 7 BUrlG Übertragung = EzA § 7 BUrlG Nr. 116 unter III. 1. a) der Entscheidungsgründe, dort mwN). Wird die nach § 249 Abs. 1 BGB zunächst geschuldete Gewährung von Ersatzurlaub durch Zeitablauf unmöglich, etwa wegen zwischenzeitlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses, so ist der betroffene Arbeitnehmer nach § 251 Abs. 1 BGB in Geld zu entschädigen (vgl. BAG, Urt. v. 11.04.2006, 9 AZR 523/05, aaO. unter III. 1. d) der Entscheidungsgründe, dort mwN).

Diese Grundsätze sind auf die vorliegende Konstellation, in der der Kläger aus der BV Zeitwerte 01/12 aufgrund des von ihm unstreitig angesparten Wertguthabens mit einem Marktwert i.H.v. 109.412,01 Euro (zum Stichtag 20.03.2012) und einer Umrechnungsbasis von 34 Arbeitsstunden pro Woche Anspruch auf Freistellung für weitere 74,2 Stunden hatte, entsprechend anwendbar. Der dem Kläger zustehende Anspruch auf Freistellung für weitere 74,2 Stunden kann in natura nicht mehr erfüllt werden, da der Kläger bereits zur Erfüllung sonstiger - unstreitiger - Freistellungsansprüche für die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses freigestellt ist. Die Beklagte hat daher für die unterbliebene vorzeitige Freistellung Schadensersatz nach den o. g. gesetzlichen Vorschriften zu leisten.

a)

Dem Kläger stand auf der Grundlage der BV Zeitwerte 01/12 zum Stichtag 20.03.2012 ein Anspruch auf Freistellung für weitere 74,2 Arbeitsstunden zu, da die - mangels einer insoweit eindeutigen Formulierung - erforderliche und gebotene Auslegung der Umrechnungsregelung unter Ziff. 8.1.1 der BV Zeitwerte 01/12 eine Umrechnung der angesparten Zeitwerte auf Basis einer 34-Stunden-Woche ergibt.

aa)

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts richtet sich die Auslegung von Betriebsvereinbarungen wegen des aus § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG folgenden normativen Charakters nach den Grundsätzen der Gesetzesauslegung. Auszugehen ist dementsprechend zunächst vom Wortlaut und dem durch ihn vermittelten Wortsinn. Darüber hinaus kommt es auf den Gesamtzusammenhang und die Systematik der Bestimmung an. Von besonderer Bedeutung sind ferner Sinn und Zweck der Regelung. Der tatsächliche Wille der Betriebsparteien ist zu berücksichtigen, soweit er in dem Regelungswerk seinen Niederschlag gefunden hat. Im Zweifel gebührt derjenigen Auslegung der Vorzug, die zu einem sachgerechten, zweckorientierten, praktisch brauchbaren und gesetzeskonformen Verständnis der Regelung führt (vgl. z.B. BAG, Beschl. v. 20.01.2009, 1 ABR 78/07, AP Nr. 44 zu § 77 BetrVG 1972 Betriebsvereinbarung = EzA § 547 ZPO 2002 Nr. 2).

bb)

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist die Kammer zu der Bewertung gelangt, dass nach Ziff. 8.1.1. der BV Zeitwerte 01/12 die Rückberechnung der Zeitwertguthaben in Freizeit mit einem Stundensatz erfolgt, der auf Basis einer 34-Stundenwoche aus dem berücksichtigungsfähigen Monatsentgelt zu ermitteln ist.

Ausgangspunkt der von der Kammer vorgenommenen Auslegung ist dabei der normative Charakter von Betriebsvereinbarungen und demzufolge auch der vorliegend streitigen BV Zeitwerte 01/12. Dieser normative Charakter folgt aus § 77 Abs. 4 Satz 1 BetrVG. Betriebsvereinbarungen bzw. Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten danach unmittelbar und zwingend. Als „Betriebsgesetze“ haben sie für die von ihrem Anwendungsbereich erfassten Mitarbeiter grundsätzlich Gültigkeit, ohne dass es darauf ankommt, ob die betroffenen Mitarbeiter diesen Regelungen zustimmen. Daher müssen Betriebsvereinbarungen auch dem für Rechtsnormen geltenden Bestimmtheitsgrundsatz genügen, wobei tendenziell um so höhere Anforderungen zu stellen sind, je intensiver Rechtspositionen der betroffenen Mitarbeiter berührt werden. In Verbindung mit dem konstitutiven Schriftformerfordernis für Betriebsvereinbarungen nach § 77 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 BetrVG führt dies nicht nur dazu, dass die Regelungsinhalte hinreichend bestimmt und erkennbar sein müssen. Für die Auslegung bedeutet dies auch, dass der tatsächliche Wille der Betriebsparteien nur zu berücksichtigen ist, soweit er in ausreichender Deutlichkeit in dem Regelungswerk seinen Niederschlag gefunden hat. Es kommt also nicht nur darauf an, was die Betriebs-

parteien übereinstimmend gewollt haben, sondern zusätzlich auch darauf, ob dieser Wille für diejenigen, die dem „Betriebsgesetz“, also der Betriebsvereinbarung unterworfenen sind, in der Betriebsvereinbarung hinreichend erkennbar zum Ausdruck gebracht worden ist.

Vor diesem Hintergrund kann zu Gunsten der Beklagten unterstellt werden, dass die von ihr dargestellte Berechnungsformel vom Willen der Tarif- und Betriebsparteien getragen wird. Diese Formel findet nach Wertung der Kammer jedoch keinen hinreichenden Ausdruck in der BV Zeitwerte 1/12 als der vorliegend für die Umrechnung maßgeblichen kollektivrechtlichen Bestimmung, womit auf die vom Kläger herangezogene Umrechnungsformel, die – ohne Detail-Kenntnisse um die Historie der Beschäftigungssicherung und die Inhalte der hierzu zwischen den Tarifvertrags- und Betriebsparteien geführten Verhandlungen – auf den ersten Blick plausibel naheliegend erscheint, zurückzugreifen ist.

Vorliegend verweist Ziff. 8.1.1 der BV Zeitwerte 01/12 für die Umrechnung des in Geldbeträgen geführten Zeit-Wertkontos auf die im Umrechnungszeitpunkt geltenden arbeits- und tarifvertraglichen Bedingungen und betrieblichen Vereinbarungen. Maßgebend sollen danach das individuelle Bezahlungs- und Arbeitssystem und der jeweils geltende individuelle Bruttostundensatz sein. Insoweit bildet die Umrechnungsregelung eine zentrale Bestimmung des Zeit-Wertsystems, da durch sie die Werthaltigkeit des Zeit-Wertguthabens, das mitunter über lange Zeiträume angespart wird und – wie im vorliegenden Fall – erhebliche Beträge aufweisen kann, unmittelbar beeinflusst und verändert werden kann.

Ausgehend von der Zulässigkeit der – unter Ziff. 8.1.1. der BV Zeitwerte 01/12 vorgesehenen – dynamischen Verweisung auf die im Umrechnungszeitpunkt jeweils geltenden tarifvertraglichen Bedingungen und betrieblichen Vereinbarungen bzw. das dann geltende individuelle Bezahlungs- und Arbeitssystem sowie den dann jeweils geltenden individuellen Bruttostundensatz, muss sich nach Wertung der Kammer zumindest die von der Beklagten beabsichtigte Umrechnungsformel sonstigen kollektivrechtlichen Regelungen, die von dieser Verweisung erfasst sein sollen, hinreichend bestimmt entnehmen lassen. Bei der vorliegend vorrangig in Betracht zu ziehenden Arbeitszeitregelung unter § 6.1.2 MTV ist dies indes nicht der Fall. Aus dieser Regelung lässt sich zwar – unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte der Beschäftigungssicherung bei der Beklagten – entnehmen, dass in der jeweils geltenden Wochenarbeitszeit eines tariflichen Mitarbeiters im indirekten Bereich der Leistungsbeitrag – hier eine Stunde pro Woche – enthalten ist. Wie sich

diese Arbeitszeiterhöhung ohne Lohnausgleich auf die Berechnung des jeweiligen individuellen Stundensatzes auswirken soll, lässt sich der tariflichen Arbeitszeitregelung jedoch nicht entnehmen. Ohne Weiteres denkbar und naheliegend wäre es auch, dass mit der „Arbeitszeiterhöhung ohne Lohnausgleich“ eine Reduzierung der je Arbeitsstunde zu zahlenden Vergütung gewollt und verbunden ist, zumal zweifelhaft erscheint, ob Tarifvertragsparteien – wie die Beklagte meint – einen Teil der geschuldeten Arbeitszeit aus dem nach § 611 Abs. 1 BGB vorgesehenen und dem Arbeitsverhältnis immanenten Austauschverhältnis herausnehmen können, was – zumindest teilweise – die Rechtsqualität des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses als Arbeitsverhältnis berühren könnte.

Darüber hinaus lässt sich der tariflichen Arbeitszeitregelung unter § 6.1.2 MTV aber auch nicht erkennen, welche Auswirkungen der Leistungsbeitrag von einer geschuldeten Arbeitsstunde ohne Vergütungspflicht des Arbeitgebers auf eine Zeitwert-Umrechnung haben soll.

Soweit die Beklagte weiterhin darauf verweist, dass die Betriebsparteien beispielsweise in der Vorgängerbetriebsvereinbarung 2/00 vom 27.06.2000 unter Ziff. 9.1.2 eine Umrechnung auf Basis der damals geltenden 28,8 Stunden-Woche und damit unter ausdrücklicher Nichtberücksichtigung des damaligen Leistungsbeitrages i.H.v. 1,2 unbezahlten Wochenstunden geregelt hätten, und dass sich an dieser Systematik auch durch die aktuelle Betriebsvereinbarung nach dem übereinstimmenden Willen der beteiligten Betriebsparteien nichts habe ändern sollen, so führt dies zu keiner abweichenden Bewertung. Gerade der Umstand, dass sich in der aktuell gültigen BV Zeitwerte 1/12 Regelung nur noch ein allgemeiner Verweis findet, könnte – namentlich aus Sicht der normbetroffenen Mitarbeiter – auch die nachvollziehbare Frage aufwerfen, ob man sich von der bisherigen Umrechnungssystematik lösen wollte, zumal sich die eingereichten Auszüge aus den ZWP-Leitfäden offenbar auf Vorgängerfassungen der vorliegend streitigen BV Zeitwerte 1/12 bezogen, also nicht die aktuelle BV Zeitwerte 1/12 klarstellen. Eine auslegungsrelevante Erhöhung der Normklarheit und Bestimmtheit wird hierdurch nicht bewirkt. Auch die beklagtenseits geschilderte Betriebspraxis kann den erforderlichen, aber fehlenden Anknüpfungspunkt in der auszulegenden BV Zeitwerte 1/12 nicht ersetzen.

Anhaltspunkte, aus denen sich grundlegende Bedenken an der Durchführbarkeit der BV Zeitwerte 1/12 nach der hier vorgenommenen Auslegung ergeben würden, sind nicht aufgezeigt.

Aufgrund der hier vorgenommenen Auslegung kommt es auf die – damit entscheidungs-unerhebliche – Frage nach einer unzulässigen Ungleichbehandlung des Klägers gegenüber Mitarbeitern des direkten Bereichs bzw. gegenüber aktiven Mitarbeitern des indirekten Bereichs nicht an. Angesichts des Beurteilungs- und Regelungsspielraums, der sowohl den Tarifvertragsparteien wie auch den Betriebsparteien grundsätzlich zuzubilligen ist, erscheint es der Kammer jedoch sehr fraglich, ob eine unzulässige bzw. ungerechtfertigte Ungleichbehandlung - wie vom Kläger geltend gemacht - vorliegen würde.

b)

Festzuhalten bleibt, dass der Kläger auf der Basis der von ihm geltend gemachten und im Wege der Auslegung mit der Regelung unter Ziff. 8.1.1 der aktuell geltenden BV Zeitwerte 1/12 in Einklang stehenden Umrechnung mit einem Stundensatz, der auf einer 34-Stundenwoche basiert, im Zeitpunkt der Klageerhebung Anspruch auf Freistellung für weitere 74,2 Stunden hatte (vgl. Berechnungsbeispiel zu 1.) auf Seite 7 der Klageerwidern vom 11.06.2012, Bl. 67 d.A., und Berechnungsbeispiel zu 3.) auf Seite 8 aus der vorgenannten Klageerwidern, Bl. 68 d.A.). Die Beklagte befand sich - spätestens mit Klageerhebung - mit der insoweit geforderten Freistellung auch in Schuldnerverzug.

Mit der endgültigen Freistellung des Klägers ab dem 06.06.2012 zum Zwecke der Erfüllung sonstiger – unstreitiger – Freistellungsansprüche wurde die nach § 249 Satz 1 BGB zunächst geschuldete Freistellung für weitere 74,2 Arbeitsstunden unmöglich. Die Beklagte hat den Kläger daher gemäß § 251 Satz 1 BGB in Geld zu entschädigen. Für diese Entschädigung in Geld ist dann aber konsequenter Weise auch der sich auf Basis einer 34-Stunden-Woche ergebende Stundensatz von 41,98 Euro (siehe Berechnungsbeispiel zu 3.) auf Seite 8 der Klageerwidern vom 11.06.2012, Bl. 68 d.A.) und nicht der Stundensatz einer Wochenarbeitszeit von 33 Stunden, wie vom Kläger in seiner Berechnung auf Seite 2 der Klageschrift (Bl. 2 d.A.) gefordert, zugrunde zu legen. Für 74,2 weitere Freistellungsstunden ergibt sich sodann der dem Kläger auf die Hauptforderung zugesprochene Betrag. Soweit der Kläger aufgrund des von ihm zu hoch angesetzten Umrechnungs-Stundensatzes einen höheren Betrag als Geldersatz fordert, unterliegt die Klage – auch bei Abstellen auf den Hilfsantrag – als unbegründet der Abweisung.

2.

Der Anspruch des Klägers auf Geldersatz in der ihm zugesprochenen Höhe ist auch nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Kläger sich nach Ziff. 8.2 der BV Zeitwerte 1/112 auf eine Überführung dieses Betrages in die sog. Beteiligungsrente II verweisen lassen muss-

te. Eine solche Zwangsläufigkeit für Fallkonstellationen der vorliegenden Art lässt sich Ziff. 8.2 der, BV Zeitwerte 1/12 nicht entnehmen.

3.

Der Zinsanspruch folgt aus §§ 291, 288 Abs. 1 Satz 2 BGB

II.

Zu den Nebenentscheidungen:

1.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. §§ 92 Abs. 1, 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO. Die Kosten des Rechtsstreites waren demzufolge - in Abhängigkeit vom jeweiligen Gegenstandswert der Klageanträge - im Verhältnis des jeweiligen Obsiegens und Unterliegens zu teilen, wobei die Rücknahme des Feststellungsantrags aus dem Klägerschriftsatz vom 22.10.2012 wie ein diesbezügliches Unterliegen des Klägers zu werten war. Hieraus folgt die aus dem Urteilstenor ersichtliche Kostenquote. Auf § 12 a Abs. 1 Satz 1 ArbGG, wonach im Urteilsverfahren des ersten Rechtszuges kein Anspruch der obsiegenden Partei auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung der Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten oder Beistandes besteht, wird im Übrigen hingewiesen.

2.

Die Streitwertentscheidung folgt aus §§ 61 Abs. 1, 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. § 3 ZPO. Demgemäß hat die Kammer den Streitgegenstandswert für den Hauptantrag (Zahlungsantrag) mit 3.209,89 Euro in Ansatz gebracht. Der Hilfsantrag war demgegenüber nicht gesondert zu bewerten. Der für die Rechtsanwaltsvergütung und für die Gerichtsgebühren maßgebliche höchste Verfahrenswert betrug dagegen - unter Berücksichtigung eines weiteren Betrages von 1.000 Euro für den später zurückgenommenen Feststellungsantrag aus dem Klägerschriftsatz vom 22.10.2012 - 4.209,89 Euro.

3.

Die besondere Zulassung der Berufung wird auf § 64 Abs. 3 Ziff. 2. b) ArbGG gestützt - mit Blick auf die potentielle Auslegungsrelevanz des § 6.1.2 MTV und den Umstand, dass sich der Geltungsbereich des MTV auch auf Werke der Beklagten außerhalb des Bezirks des Arbeitsgerichts Braunschweig erstrecken dürfte.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann Berufung eingelegt werden,

- a) wenn sie in dem Urteil des Arbeitsgerichts zugelassen worden ist oder
- b) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600 EUR übersteigt oder
- c) in Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses.

Soweit die Voraussetzungen zu a), b) oder c) nicht vorliegen, ist gegen dieses Urteil kein Rechtsmittel gegeben. Die Berufungsschrift muss von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seiner Stelle können Vertreter der Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluss, der Verband oder deren Mitglied Partei sind.

Die Berufungsschrift muss binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Urteils bei dem

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover

eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde. Ihr soll ferner eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Die Berufung ist gleichzeitig oder innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils in gleicher Form zu begründen.

Dabei ist bei nicht zugelassener Berufung der Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen; die Versicherung an Eides Statt ist insoweit nicht zulässig.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Zahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Das Landesarbeitsgericht Niedersachsen bittet darum, die Berufungsbegründung und die Berufungserwiderung in 5-facher Ausfertigung, für jeden weiteren Beteiligten ein Exemplar mehr, einzureichen.

Gegen die Kostenentscheidung dieses Urteils, die auch auf § 269 Abs. 3 Satz 2 ZPO gestützt wird, kann sofortige Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde muss **innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen** nach der Zustellung dieses Urteils schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle beim

Arbeitsgericht Braunschweig, Grünewaldstraße 11 A, 38104 Braunschweig

eingelegt werden.

Sie kann innerhalb der vorgenannten Frist auch schriftlich beim

Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Siemensstraße 10, 30173 Hannover

eingelegt werden.

Die Beschwerde soll begründet werden.

Dr. Kleingers